

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 13.02.2008 - 17 U 50/07, [IPRspr 2009-160a](#)

BGH, Urt. vom 09.07.2009 - III ZR 46/08, [IPRspr 2009-160b](#)

BVerfG, Beschl. vom 24.07.2018 - 2 BvR 1961/09

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

BGB § 315

EGV-Amsterdam **Art. 234**

EuSchulG **Art. 27**

GG **Art. 19**; GG **Art. 24**; GG **Art. 100**

StaatenimmunÜ-EU **Art. 4**; StaatenimmunÜ-EU **Art. 20**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-160a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

geschmälert. Darüber hinaus mag die Kl. heute über ausreichende liquide Mittel zur Finanzierung der ersten Instanz des Rechtsstreits zu verfügen. Damit ist jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob die mit einem Stammkapital von 25 000 Euro ausgestattete Kl. auch im Falle einer Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits über liquide Mittel verfügen wird. Auch die Erklärung der A. ändert daran nichts, denn es sind schon keine Gründe ersichtlich, die gegen eine jederzeitige Rücknahme dieser Erklärung durch A. sprechen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Prozesskostensicherheit gemäß § 112 II ZPO hat das Gericht den Betrag zugrunde gelegt, den die Bekl. wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Das Gericht berücksichtigt dabei die Rechtsanwaltskosten für drei Instanzen und die Gerichtskosten für die zweite und dritte Instanz. Außergerichtliche Kosten, mögliche Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie Fahrtkosten bleiben dagegen außer Betracht. Es ist nicht fernliegend, dass der Rechtsstreit drei Instanzen durchlaufen wird, denn bereits die Frage der öffentlichen Zustellung der Klageschrift ist abschließend erst durch den BGH entschieden worden.

Gemäß § 113 ZPO war der Kl. eine Frist für die Leistung der Prozesskostensicherheit zu setzen. Eine Frist von einem Monat erscheint angesichts der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessen.“

159. *Zum Schutz des gewerblichen Eigentums nach Art. 1 II PVÜ gehört auch die Unterdrückung unlauteren Wettbewerbs. Die PVÜ ist daher auf UWG-Sachverhalte anwendbar. Eine juristische Person schweizerischen Rechts (hier: Fédération Internationale de Football Association), die vom Beklagten die Einwilligung in die Löschung von Marken und die Rücknahme von Markenmeldungen verlangt, kann sich gemäß dem in Art. 2 I PVÜ verankerten Grundsatz der Inländerbehandlung auf eine mit Art. 12 I GG konforme Auslegung des § 3 I UWG berufen. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 12.11.2009 – I ZR 183/07: NJW-RR 2010, 851; MDR 2010, 763; AfP 2010, 247; GRUR 2010, 642; K&R 2010, 401; SpuRt 2010, 201; WRP 2010, 764. Leitsatz in: RIW 2010, 480; BB 2010, 1354; GRURPrax 2010, 243 mit Anm. Reinholz; JuS 2010, 736.

2. Gerichtsbarkeit

Das Urteil des LAG Berlin vom 14.1.2009 – 17 Sa 1719/08 – wird zusammen mit der Revisionsentscheidung des BAG vom 1.7.2010 – 2 AZR 270/09 (BB 2011, 179) in IPRspr. 2010 abgedruckt.

Das Urteil des ArbG Kaiserslautern vom 15.1.2009 – 2 Ca 932/07 – wird zusammen mit dem Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 14.1.2010 – 11 Sa 200/09 – in IPRspr. 2010 abgedruckt.

160. *Ein die Immunität einer Partei fälschlicherweise verneinendes Zwischenurteil steht der in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen durchzuführenden Prüfung, ob die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist, auch dann nicht entgegen, wenn es unangefochten geblieben ist.*

Als Teil einer internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit genießt die Europäische Schule Frankfurt am Main vor den nationalen Gerichten grundsätzlich Immunität; das gilt namentlich für Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Schule über das Schulgeld.

a) OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 13.2.2008 – 17 U 50/07: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 9.7.2009 – III ZR 46/08: BGHZ 182, 10; NJW 2009, 3164; MDR 2009, 1239; BGHReport 2009, 1062.

Die Kl. begehren von der Bekl., der Europäischen Schule Frankfurt/Main, Rückzahlung eines ihrer Auffassung nach überhöhten Anteils des von ihnen bereits gezahlten Schulgelds und die Feststellung, dass das bis zum Abitur ihrer Kinder noch fällig werdende Schulgeld nach billigem Ermessen festzusetzen sei.

Das LG hat mit Zwischenurteil vom 28.4.2006 festgestellt, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen deutschen Gerichten für den vorliegenden Rechtsstreit eröffnet und die Zuständigkeit des angerufenen LG begründet sei. Das LG hat der Klage schließlich in der Hauptsache überwiegend stattgegeben. Das OLG hat auf die Berufung der Bekl., mit der sie sich erneut auf Immunität berufen hat, das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kl., mit der sie ihre Anträge weiterverfolgen.

Aus den Gründen:

a) OLG Frankfurt/Main 13.2.2008 – 17 U 50/07:

„Die Berufung ist zulässig, insbesondere fristgemäß eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis Erfolg ...

Die Bekl. unterliegt hinsichtlich dieses Rechtsstreits nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, sondern beruft sich zu Recht auf ihre Immunität. Das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit ist ohne Bindung an ein vorangegangenes Zwischenurteil in jeder Verfahrenssituation zu prüfen und eine Klage ist ggf. als unzulässig abzuweisen (vgl. RGZ 157, 389, 391¹; BGHZ 8, 378, 379²; BGHZ 18, 1, 5³; BGH, NJW-RR 2003, 1218, 1219⁴; BVerfGE 46, 342, 359⁵; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 66. Aufl., Einf Vor §§ 18–20 GKG Rz. 2).

Zwar kann über die Verneinung der Immunität ein Zwischenurteil ergehen (RGZ 157 aaO 394; BAG, NZA 2001, 684⁶). Eine trotz bestehender Immunität erlassene, also unrichtige Entscheidung ist aber nichtig und vermag keine Rechtskraft zu erzeugen. Dies gilt nicht nur für Sachurteile sondern auch für Prozessurteile wie ein das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit feststellendes Zwischenurteil (*Münch-KommZPO-Wolf*, 2. Aufl., § 18 GVG Rz. 5; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann* aaO; *Stein-Jonas-Grunsky*, ZPO, 22. Aufl., Vor § 578 Rz. 10). Das tatsächliche Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Entscheidung eines deutschen Gerichts. Der Schutz tatsächlich bestehender Immunität kann nicht durch Ablauf einer Rechtsmittelfrist verloren gehen.

Dem steht auch nicht Art. 20 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16.5.1972 (BGBl. II 1990 34 ff.) entgegen, wie die Kl. meinen, weil die Bekl. kein einzelner Staat im Sinne dieses Übereinkommens ist, sondern eine zwischenstaatliche Einrichtung, weil es bei der Feststellung des Bestehens der deutschen Gerichtsbarkeit nicht um die Erfüllung einer Verpflichtung geht und weil

¹ IPRspr. 1935–1944 Nr. 521b.

² IPRspr. 1952–1953 Nr. 294.

³ IPRspr. 1954–1955 Nr. 155.

⁴ IPRspr. 2003 Nr. 115.

⁵ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁶ IPRspr. 2000 Nr. 110.

auch diese Regelung voraussetzt, dass Immunität nicht beansprucht werden kann (Art. 20 I lit. a).

Aus der Tatsache, dass die Bekl. das Zwischenurteil, dessen Erlass sie selbst beantragt hat, nicht angefochten hat, kann kein Verzicht auf eine bestehende Immunität geschlossen werden (vgl. BVerfGE aaO 359; BGH, NJW-RR aaO 1220). Der bloße Verzicht auf ein Rechtsmittel kann schon im Hinblick auf die von der allgemeinen Meinung angenommenen Wirkungslosigkeit des Urteils im Falle des Bestehens der Immunität nicht eindeutig als Willensäußerung zur Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit angesehen werden.

Die Vorabentscheidung über die Immunität bleibt dennoch sinnvoll, weil der Streit sich zunächst auf die Frage des Bestehens der deutschen Gerichtsbarkeit konzentriert und so der größtmögliche Schutz für den Fall des Bestehens der Immunität gewährleistet ist.

Die Bekl. beruft sich zu Recht auf die ihr durch die zwischenstaatlich getroffene Vereinbarung [siehe Gesetz zu der Vereinbarung vom 21.6.1994 über die Satzung der Europäischen Schulen vom 31.10.1996 (BGBl. II 2558; ABl. Nr. L 212/3; im Folgenden Satzung)] verliehene Immunität, die entsprechend der Satzung für die gesamte interne Schultätigkeit gelten sollte.

Der von dem LG in dem Zwischenurteil vertretenen Auffassung, Art. 27 VII der Satzung, wonach ‚andere‘ Streitigkeiten der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterfallen, sei ein Auffangtatbestand, und die deutsche Gerichtsbarkeit komme sozusagen subsidiär zum Zug, weil es an Durchführungsbestimmungen für Beschwerden der Eltern gegen die Schulgeldfestsetzung des Obersten Rats fehle, kann nicht zugestimmt werden.

Die Befreiung der Europäischen Schulen von der deutschen Gerichtsbarkeit ist zu Recht bereits in mehreren Entscheidungen ausdrücklich festgestellt worden (Baye-rischer VGH, Urt. vom 15.3.1995, VGHE 49, 35 f., z.n. juris, vgl. auch BVerwG, Nichtannahmebeschl. vom 9.10.1995 – 6 B 51/95; BVerwG, Urt. vom 29.10.1992, NJW 93, 1409). An dieser Rechtslage hat sich im Ergebnis durch die neue Satzung aufgrund der Vereinbarung vom 21.6.1994 nichts geändert. Die bis dahin aufgrund allgemeiner Grundsätze bestehende Befreiung europäischer Schulen von der deutschen Gerichtsbarkeit hat sich in diesem Umfang nicht geändert, sondern ist durch das Gesetz vom 31.10.1996 bestätigt worden und ergibt sich nunmehr auch aus der zwischen den Mitgliedern der EG geschlossenen Vereinbarung selbst. Bereits in der Präambel wird das Ziel festgelegt, u.a. ‚einen angemessen Rechtsschutz des Lehrpersonals und der sonstigen unter diese Satzung fallenden Personen gegenüber Entscheidungen des Obersten Rats oder der Verwaltungsräte zu gewährleisten und zu diesem Zweck eine Beschwerdekammer mit genau festgelegten Befugnissen einzurichten‘. Damit ist das Ziel einer autonomen zwischenstaatlichen Einrichtung mit eigenen Organen und eigenem Rechtssystem festgelegt und zugleich auch die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten. Dieses Ziel ist in Art. 27 II dadurch umgesetzt worden, dass bei Streitigkeiten, die die Anwendung dieser Vereinbarung auf die darin genannten Personen ... betreffen und sich auf die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat ... gegenüber jenen Personen getroffenen und sie beschwerenden Entscheidungen beziehen, die Beschwerdekammer ... ausschließliche Zuständigkeit besitzen soll. Damit sollten erkennbar die Entscheidungen des

Obersten Rats gegenüber den in der Satzung genannten Personen insgesamt und ohne Differenzierungen der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden. Dass hiervon irgendeine Ausnahme gemacht werden sollte bzw. dass das Weiterbestehen der nationalen Gerichtsbarkeiten subsidiär aufrecht erhalten werden sollte, falls sich eine Rechtsschutzlücke ergeben sollte, kann auch nicht aus dem Hinweis im letzten Satz des Art. 27 II entnommen werden, die Voraussetzungen für ein Verfahren der Beschwerdekammer und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen seien in den Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal bzw. der Regelung für die Lehrbeauftragten oder der allgemeinen Schulordnung festgelegt. Die Ausnahme der Entscheidung des Obersten Rats aus den nationalen Gerichtsbarkeiten ist eindeutig und lässt sich weder nach Wortlaut noch Sinn ergänzen oder umdeuten. Die Voraussetzungen für das Verfahren der Beschwerdekammer betreffen lediglich Durchführungsbestimmungen einer bereits eindeutig und endgültig getroffenen Entscheidung für die ausschließliche Zuständigkeit einer Beschwerdekammer, deren Mitglieder gemäß Art. 27 III jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und einer Liste des EuGH entnommen werden müssen, wodurch die Integration in das Gemeinschaftssystem zusätzlich betont wird.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 27 VII der Satzung, wonach andere Streitigkeiten, bei denen Schulen Partei sind, der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterliegen. Art. 27 VII der Satzung enthält lediglich den selbstverständlichen Hinweis darauf, dass Streitigkeiten, die nicht die autonome Tätigkeit der Europäischen Schulen selbst betreffen, sondern in der Satzung nicht genannte Personen und Außenkontakte, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar nichts zu tun haben, wie z.B. aufgrund von Verkehrsunfällen, der Zuständigkeit der nationalen Gerichte unterfallen sollten. Eine andere Bedeutung, als diese in zwischenstaatlichen Vereinbarungen übliche Einschränkung der Befreiung von den nationalen Gerichtsbarkeiten kann damit Art. 27 VII nicht beigemessen werden. Vielmehr ergibt sich die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit aus der bisherigen Rechtslage, nach der sich die Immunität auch auf Schulgeldfragen bezog, der Präambel der Satzung und auch der Formulierung in Art. 27 II, dass die Entscheidung des Obersten Rats und auch die sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb von den nationalstaatlichen Gerichtsbarkeiten befreit sein sollten, um überhaupt die Europäischen Schulen als zwischenstaatliche Einrichtung einheitlich europäisch führen zu können. Die Voraussetzungen einer Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung über die Auslegung der Satzung nach Art. 234 EG liegen nicht vor. Insbesondere ist eine Vorlage durch die Gerichte der Vertragsstaaten in der Satzung der zwischenstaatlichen Einrichtung nicht vorgesehen.

Entgegen der Auffassung der Kl. ist es der Bekl. auch nicht nach Art. 4 II lit. b des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität versagt, sich auf Immunität zu berufen, weil es nicht um die Erfüllung der Vertragspflicht eines Vertragsstaats gegenüber einem anderen geht. Im Übrigen ist die Bekl. eine zwischenstaatliche Einrichtung und kein einzelner Staat der Gemeinschaft, dessen einzelstaatliche Souveränität, die auch in seiner Immunität zum Ausdruck kommt, zugunsten einer engeren Verbindung der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden soll, wie es in der Präambel des Übereinkommens ausdrücklich heißt. Dieser für alle Regelungen entscheidende Gesichtspunkt gilt aber gerade nicht für die Immunität gemeinsamer zwischen-

staatlicher Einrichtungen, bei denen die bereits hergestellte enge Verbindung nicht aufrechterhalten werden könnte, wenn diese Einrichtungen der Gerichtsbarkeit aller Einzelstaaten mit ihren unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen würden und sich gegenüber den einzelnen Staaten nicht auf ihre Immunität berufen könnten. Insoweit kommt daher auch die von den Kl. erwogene entsprechende Anwendung dieser Regelung nicht in Frage.

Die damit entstandene Rechtsschutzlücke kann auch nicht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen durch ein deutsches Gericht geschlossen werden. Eine subsidiäre deutsche Gerichtsbarkeit kann jedenfalls im Streitfall nicht angenommen werden, obwohl das autonome Recht einer zwischenstaatlichen Einrichtung eine Rechtsschutzlücke aufweist, die erkennbar von dieser auch nicht geschlossen werden soll. Der Oberste Rat der Schulen hat die Rechtsschutzlücke gegen eine eigene Entscheidung im konkreten Streitfall durchaus erkannt und sich – nach einer Verfahrensunterbrechung zum Zweck der Abhilfe – im Ergebnis dafür entschieden, sich einen rechtsfreien Raum zu erhalten, für den weder die Beschwerdekammer noch die Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig sein sollen. Hinzu kommt, dass der Oberste Rat, dem auch ein Vertreter Deutschlands angehört, noch nicht einmal den Versuch gemacht hat, sich um Akzeptanz seiner drastischen, übergangslosen Erhöhung des Schulgelds um etwa 30% für schulgeldpflichtige Nichtbeamtenkinder zu bemühen und diese folgenreiche Ausübung seiner Machtbefugnisse gegenüber den betroffenen, nicht privilegierten Eltern zu erläutern. Angesichts der Unterschiede des Schulsystems der Europäischen Schule gegenüber anderen Schulen und den Schwierigkeiten der Umschulung ist auch der mehrfache Hinweis im Rechtsstreit, es stehe den Eltern ja frei, ihre Kinder von der Schule zu nehmen, das Gesamtbild einer Art der Machtausübung, die dem deutschen Recht so fremd ist, dass sich die Frage stellt, ob die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG nicht ein Schließen der konkreten Rechtsschutzlücke und ein Tätigwerden der deutschen Gerichtsbarkeit gebietet.

Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG gewährleistet aber der Rspr. des BVerfG zufolge im Ergebnis keine Auffangzuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für den Fall, dass ein jedenfalls im Wesentlichen gegebener Rechtsschutz gegen Einzelhandlungen der zwischenstaatlichen Einrichtungen der EG nach den Vorstellungen des deutschen Rechts unzulänglich sein sollte (BVerfG, NJW 1982, 507, 509 [Eurocontrol I]⁷). Die Voraussetzungen einer Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG mit der Begründung, das deutsche Zustimmungsgesetz zu der Satzung sei wegen Überschreitung der materiellen Grenzen des Art. 24 I GG unwirksam, weil bzgl. einer konkreten Handlung des Obersten Rats kein Rechtsschutz vorgesehen sei, liegen nicht vor. Allein aufgrund einer einzelnen, konkreten Rechtsschutzlücke, die zudem durch Ausführungsbestimmungen leicht gefüllt werden könnte, können keine grundsätzlichen, strukturellen Defizite an der Ausgestaltung eines effektiven Rechtsschutzes festgestellt werden. Solange die EG und entspr. auch ihre zwischenstaatlichen Einrichtungen wirksamen Rechtsschutz generell gewährleisten und insbes. der vom GG gebotene Grundrechtsschutz im Wesentlichen gewahrt ist, ist kein Raum für die Tätigkeit des BVerfG und entspr. für Vorlagen nach Art. 100 I GG (BVerfG, NJW 1987, 577 f. [Solange II]; vgl. nunmehr BVerfG, Beschl. vom 13.3.2007, NVwZ 2007, 937 f. u. vom 14.5.2007, NVwZ 2007, 942).

⁷ IPRspr. 1981 vor Nr. 146.

Im Ergebnis dürfte es sich bei der Weigerung des Obersten Rats, Beschwerden auch gegen eigene Schulgeldentscheidungen zuzulassen und eine entsprechende Beschwerdeordnung zu errichten, um ein satzungswidriges Verhalten handeln, das vonseiten der Bundesrepublik Deutschland als einer der vertragsschließenden Parteien gerügt und ggf. dem EuGH nach Art. 26 der Satzung zur Entscheidung vorgelegt werden müsste. Dagegen würde auch ein Eingriff in die einheitliche Schulgeldfestsetzung durch das Gericht eines der Einzelstaaten eine Vertragsverletzung darstellen.

Wenn das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit entgegen den vorstehenden Erwägungen angenommen wird, müsste die Klage aufgrund der folgenden Hilfserwägungen unter Anwendung deutschen Rechts als unbegründet abgewiesen werden.

Bei dem von den Eltern gezahlten Entgelt handelt es sich nicht um eine äquivalente Gegenleistung, weil die Europäischen Schulen nicht kostendeckend arbeiten, was zwischen den Parteien unstrittig ist. Das beiläufige und ‚vorsorgliche‘ Bestreiten eines Kostenbetrags von über 10 000 Euro in einem Nebensatz wurde angesichts der ausführlichen Darlegungen der Bekl. als nicht ausreichend substantiiert bewertet. Dem Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung auf diese Bewertung sind die Kl. erst mit einem nicht nachgelassenen Schriftsatz entgegengetreten. Dass die Kosten das Schulgeld bei weitem übersteigen, ergibt sich auch aus dem Bericht der Kommission für das Jahr 2005, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Europäische Parlament und die Kommission verlangt haben, die Schulgebühren durch eine kräftige Anhebung besser an die realen Kosten anzunähern. Damit handelt es sich bei der Schulgeldzahlung lediglich um einen Beitrag zu weit höheren Kosten, sodass sich der Rest als Zuschuss darstellt. Die Festlegung der Höhe des Zuschusses ist aber eine politische Entscheidung, die von den ordentlichen Gerichten nicht oder nur beschränkt nachprüfbar ist. Ob überhaupt, wie lange und in welchem Umfang ein Zuschuss gewährt wird, kann nicht im Rahmen der Ermessensüberprüfung durch ein Zivilgericht festgestellt und bestimmt werden. Dies kann sich im Grunde auch jederzeit nach neuen politischen Grundentscheidungen oder der Haushaltslage ändern. Dementsprechend hat das OLG Celle in einem Urte. vom 15.4.1977 – Az 8 U 105/76, NJW 1977,1295), in dem es um die Erhöhung eines Kindergartenentgelts ging, die Festsetzung einer billigen Erhöhung abgelehnt und insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt der beklagten Gemeinde anerkannt, die beschlossen hatte, dass die Kosten der Kindergärten zu 1/3 von den Eltern aufgebracht werden sollten. Das OLG Celle hat ausgeführt, die Entscheidung, wie die Gemeinde das ‚Regelentgelt‘ für den Kindergarten festsetze, obliege der Verwaltung. Insoweit wirke sich aus, dass es sich hier nicht um ein Entgelt im Sinne einer echten äquivalenten Gegenleistung handele, die das Gericht gemäß § 315 III 2 BGB festsetzen könne, sondern um einen ‚Beitrag‘ der Eltern zu weit höheren Kosten. In welchem Umfang die Beklagten Zuschüsse gewähren wolle, dürfe das ordentliche Gericht nicht bestimmen. Die Entscheidung hierüber stehe der Verwaltung zu. Im Ergebnis hat der Oberste Rat als das von allen Gemeinschaftsstaaten politisch gelenkte und kontrollierte oberste Verwaltungsgremium der Europäischen Schulen unterhalb der Grenze der tatsächlichen Schulkosten der einzelnen Schüler ein nur vom dem Vertragsstaat, nicht aber von ordentlichen Gerichten der Vertragsstaaten zu kontrollierendes und nachprüfbares freies Ermessen hinsichtlich der Höhe des Schulgelds.“

b) BGH 9.7.2009 – III ZR 46/08:

„II. ... Das Berufungsgericht geht wegen der aufseiten der Bekl. bestehenden Immunität zu Recht von der Unzulässigkeit der Klage aus. Zutreffend verneint es dabei eine Bindung an das Zwischenurteil des LG.

1. Entgegen der Auffassung der Revision steht das die Immunität der Bekl. verneinende Zwischenurteil des LG der in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen durchzuführenden Prüfung, ob die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist, nicht entgegen. Zwar kann über die Frage, ob sich eine Partei zu Recht auf ihre Immunität beruft, durch ein Zwischenurteil gemäß § 280 ZPO entschieden werden. Dieses vermag aber dann keine Bindungswirkung zu entfalten, wenn es das Vorliegen der deutschen Gerichtsbarkeit fälschlicherweise bejaht.

a) Besteht Streit über das Vorliegen von Zulässigkeitsvoraussetzungen, sollen durch das rechtsmittelfähige und der Prozessökonomie dienende Zwischenurteil zunächst die vorgreiflichen Zulässigkeitsfragen abschließend geklärt werden (*Zöller-Greger*, ZPO, 27. Aufl., § 280 Rz. 1; *Saenger*, Handkommentar ZPO, 2006, § 280 Rz. 1). Erst anschließend ist ggf. über die Begründetheit zu befinden. Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nach §§ 18 ff. GVG ist ein Verfahrenshindernis, über dessen Vorliegen nach einhelliger Auffassung im Wege eines Zwischenurteils gemäß § 280 ZPO entschieden werden kann (vgl. RGZ 157, 389, 394¹; BAG, NZA 2001, 683, 684²; 2005, 1117, 1119; FG, Köln EFG 2007, 743; *Zöller-Lückemann* aaO Vor §§ 18-20 GVG Rz. 3; *MünchKommZPO-Zimmermann*, 3. Aufl., Vor §§ 18 ff. GVG Rz. 4; *Rosenberg-Schwab-Gottwald*, Zivilprozessrecht, 16. Aufl., § 19 Rz. 15; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Rz. 161).

b) Das Zwischenurteil ist gemäß § 280 II ZPO selbständig anfechtbar und unterliegt daher der formellen Rechtskraft gemäß § 705 ZPO. Ist es – wie im vorliegenden Fall – mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar, kann es daher im Wege des Rechtsmittels gegen das später ergehende Endurteil grundsätzlich nicht mehr überprüft werden; insoweit bindet es das Rechtsmittelgericht gemäß §§ 512, 557 II ZPO (*Zöller-Heßler* aaO § 512 Rz. 2 und § 557 Rz. 5b; *Thomas-Putzo-Reichold*, ZPO, 29. Aufl. § 512 Rz. 2 und § 557 Rz. 10; *Rosenberg-Schwab-Gottwald* aaO § 59 Rz. 28).

c) Zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings entschieden, dass ein Zwischenurteil, das zu Unrecht die Immunität einer Partei verneint hat, keine Bindungswirkung entfalten kann. Die aufgrund staatlicher Souveränität bestehende Gerichtsgewalt findet dort ihre Grenzen, wo das Völkerrecht sie personell bzw. gegenständlich einschränkt (*Rosenberg-Schwab-Gottwald* aaO § 19 Rz. 1 ff.). Liegt ein Immunitätstatbestand vor, ist das nationale Gericht zu einer Entscheidung in der Sache nicht befugt (trotz Fehlens dt. Gerichtsbarkeit ergangene Entscheidungen sind n. h.M. nichtig: siehe BayObLG, FamRZ 1972, 212; OLG München, FamRZ 1972, 210, 211; *MünchKommZPO-Zimmermann* aaO § 18 GVG Rz. 5; *Zöller-Lückemann* aaO; *Thomas-Putzo-Reichold* aaO Vor § 300 Rz. 15; *Rosenberg-Schwab-Gottwald* aaO Rz. 15; *Kegel-Schurig*, IPR, 9. Aufl., 1047; ausdrückl. offen gelassen von BGH, Urt. vom 28.5.2003 – IXa ZB 19/03, NJW-RR 2003, 1218, 1219³; a.A.

¹ IPRspr. 1935–1944 Nr. 521b.

² IPRspr. 2000 Nr. 110.

³ IPRspr. 2003 Nr. 115.

Schlosser, ZZP 79 [1966], 164, 171, 178 f., 181, und – für den Fall, dass das Gericht die deutsche Gerichtsbarkeit geprüft und ausdrücl. bejaht hat – *Stein-Jonas-Grunsky*, ZPO, 21. Aufl., Vor § 578 Rz. 10; *Geimer*, IZPR, 4. Aufl., Rz. 529; *Schack* aaO; *Nagel-Gottwald*, IZPR, 6. Aufl., § 2 Rz. 41). Die Gerichtsbarkeit über einen Verfahrensbeteiligten muss daher als selbständige Prozessvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen beachtet werden (BGH, Urt. vom 28.5.2003 aaO; BGHZ 18, 1, 5 f.⁴; BayObLG aaO; OLG München aaO), und zwar ohne jede Bindung an vorangegangene Entscheidungen.

Ein die Immunität einer Partei zu Unrecht verneinendes Zwischenurteil vermag mithin keine Bindungswirkung zu entfalten.

d) Trotz fehlender Bindungswirkung bleibt, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, eine Vorabentscheidung über die Frage der Immunität sinnvoll, weil der Streit zunächst auf die Frage des Bestehens der deutschen Gerichtsbarkeit konzentriert werden kann und so der größtmögliche Schutz für das Bestehen der Immunität gewährleistet ist. Ist die Immunität einer Partei zu bejahen und die Klage damit unzulässig, kann der Rechtsstreit sogleich durch Endurteil in Form eines Prozessurteils beendet werden (vgl. *Zöller-Greger* aaO Rz. 6). Dass das Zwischenurteil (ausnahmsweise) keine Rechtssicherheit zu begründen vermag, wenn – wie der vorliegende Fall verdeutlicht – das Gericht die Immunität zu Unrecht verneint, ist dem Völkerrecht geschuldet und deshalb hinzunehmen.

2. Zu Recht hat das Berufungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Bekl. genießt für den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens Immunität und unterliegt damit gemäß § 20 II GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit.

a) Als Teil einer internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit genießt die Bekl. hinsichtlich der hier im Streit stehenden Schulgeldangelegenheiten Immunität. Diese folgt aus Art. 27 II 1 i.V.m. Art. 25 Nr. 4 der mit Gesetz vom 31.10.1996 bestätigten Vereinbarung vom 21.6.1994 über die Satzung der Europäischen Schulen (BGBl. II 2558 = ABl. Nr. L 212/3; im Folgenden: Satzung). Der Umstand, dass sich die Beschwerdekammer zu einer Entscheidung in Schulgeldangelegenheiten nicht für befugt hält, weil in der allgemeinen Schulordnung eine derartige Beschwerdemöglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, führt entgegen der Auffassung der Revision zu keiner anderen Beurteilung.

aa) Bei der Institution der Europäischen Schulen handelt es sich um eine zwischenstaatliche Einrichtung mit Völkerrechtspersönlichkeit (vgl. BVerwG, NJW 1993, 1409; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2000, 657; Bayerischer VGH, Urt. vom 15.3.1995 – 7 B 92.2689–2693, 7 B 92.2743, juris Rz. 14; BFH, DStRE 2000, 526, 527; *Kegel-Schurig* aaO 585 f.; *Riegel*, EuR 1995, 147; krit. *Henrichs*, EuR 1994, 358, 359; siehe auch *Gruber*, ZaöRV 65 [2005], 1015, 1024 f.). Sie regelt ihre innerorganisatorischen Angelegenheiten kraft originären Rechts selbst (BVerwG, NJW aaO 1409). Die einzelne Schule nimmt als deren unselbständige Untergliederung an dieser Völkerrechtspersönlichkeit teil und hat daneben die Stellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VGH Mannheim, NVwZ-RR aaO 657).

Die Befreiung einer internationalen Organisation und ihrer Untergliederungen von der nationalen Gerichtsbarkeit des Sitzstaats wird regelmäßig im Rahmen der Gründungsabkommen oder gesonderter Privilegienabkommen geregelt (Bayerischer

⁴ IPRspr. 1954–1955 Nr. 155.

VGH aaO Rz. 18; *Wenckstern*, Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, Band III/1 [1994] Rz. 96 ff.). Daneben wird teilw. auch vertreten, dass internationalen Organisationen – unabhängig von entsprechenden Übereinkommen – Immunität von den nationalen Gerichten des Sitzstaats kraft Völkergewohnheitsrechts jedenfalls für den Kernbereich ihrer Autonomie zukommen kann (so zur Satzung der Europäischen Schulen von 1957 Bayerischer VGH aaO Rz. 19 f. m.w.N. zum Meinungsstand; a.A. *Henrichs* aaO).

Während die ursprüngliche Satzung der Europäischen Schulen von 1957 selbst keinen eigenen Rechtsweg vorsah (zum Rechtsmittelverfahren Bediensteter aufgrund des Personalstatuts siehe *Gruber* aaO 1029), haben die Vertragsparteien mit der Satzung von 1994, also mit ihrem neu geschaffenen Gründungsabkommen, nunmehr ein eigenes, internes Rechtsschutzverfahren eingeführt (*Riegel* aaO 148; *Gruber* aaO) und damit den Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Immunität positiv geregelt. Auf die Frage, ob sich die Bekl. als Teil einer internationalen Organisation zur Begründung ihrer Immunität (auch) auf Völkergewohnheitsrecht stützen kann, kommt es deshalb nicht mehr entscheidend an.

bb) Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die von den Vertragsparteien mit der neuen Satzung festgeschriebene Immunität auch den hier streitigen Bereich der Schulgelderhebung umfasst. Dies ergibt sich entgegen der Ansicht der Revision eindeutig aus den entsprechenden Vorschriften der Satzung.

(1) In der Präambel zu der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen heißt es, es empfehle sich: ‚... einen angemessenen Rechtsschutz des Lehrpersonals und der sonstigen unter diese Satzung fallenden Personen gegenüber Entscheidungen des Obersten Rates ... zu gewährleisten und zu diesem Zweck eine Beschwerdekammer mit genau festgelegten Befugnissen einzurichten‘. Konkretisiert haben die Vertragsparteien diese Erwägung in Art. 27 der Satzung, wonach die Beschwerdekammer für die dort genannten Streitigkeiten nach Ausschöpfung des Verwaltungswegs, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Damit sind, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Entscheidungen des Obersten Rats gegenüber den in der Satzung genannten Personen insgesamt und ohne Differenzierungen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen.

Von Art. 27 II 1 der Satzung wird auch das auf Beschluss des Obersten Rats den Eltern aufzuerlegende Schulgeld erfasst. Denn der Streit über die Höhe des Schulgelds betrifft die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat gemäß Art. 25 Nr. 4 der Satzung den Eltern gegenüber getroffenen und sie beschwerenden Entscheidung. Hiermit geht schließlich die Regelung des Art. 27 II 2 der Satzung einher, wonach die Beschwerdekammer Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung hat, wenn es sich um finanzielle Streitigkeiten handelt.

Im Übrigen sind die hier im Streit stehenden Schulgeldangelegenheiten nach Auffassung des Senats dem Kernbereich der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Schulen zuzurechnen (ebenso VG München, Urt. vom 22.3.1999 – M 3 K 97.7642, juris Rz. 19; zweifelnd Bayerischer VGH aaO Rz. 22 ff., 25). Sie betreffen sowohl die Ausgestaltung des zwischen der Schule und den Eltern der ‚anderen Kinder‘ im Sinne des Art. 1 Satz 3 der Satzung bestehenden Rechtsverhältnisses als auch unmittelbar den Haushalt der zwischenstaatlichen Einrichtung und damit die interne Organisation und Verwaltung der Europäischen Schulen. Der Haushalt der Schulen wird

nach Art. 25 der Satzung insbes. durch die Beiträge der Mitgliedstaaten, den Beitrag der EG, die Beiträge nichtgemeinschaftlicher Organisationen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen geschlossen hat, und die Einnahmen der Schule, namentlich das Schulgeld, finanziert. Ein Herauslösen der Schulgeldangelegenheiten aus dem durch die Immunität geschützten Bereich der autonomen inneren Verwaltung bedeutete, dass ein nationales Gericht in das in Art. 25 der Satzung festgelegte Finanzierungskonzept der Einrichtung und damit in die Autonomie der Einrichtung eingreifen könnte. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die Regelung des Art. 25 Nr. 2 der Satzung, wonach die EG für die Differenz zwischen den Gesamtausgaben der Schulen und der Gesamtheit der übrigen Einnahmen einzustehen hat. Eine durch ein nationales Gericht ausgesprochene Reduzierung des Schulgelds hätte damit zwangsläufig die Erhöhung der von der EG zu erbringenden Beiträge zur Folge.

(2) Eine andere Betrachtungsweise ist nicht deshalb gerechtfertigt, weil die von den Kl. angerufene Beschwerdekammer ihre Zuständigkeit mit der Begründung verneint hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Beschwerde nicht genau festgelegt seien, namentlich weil die allgemeine Schulordnung eine Beschwerde gegen Beschlüsse über das Schulgeld nicht vorsehe. Unbeschadet der Frage, ob die Beschwerdekammer trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 27 II 1 der Satzung mit der angegebenen Begründung ihre Zuständigkeit überhaupt verneinen durfte, lassen unzureichende Durchführungs- bzw. Verfahrensvorschriften die für Streitigkeiten über das Schulgeld bestehende Immunität der Bekl. unberührt. In Art. 27 II 3 der Satzung heißt es, die ‚Voraussetzungen für ein Verfahren der Beschwerdekammer und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal bzw. der Regelung für die Lehrbeauftragten oder der allgemeinen Schulordnung festgelegt‘. Die Bestimmung betrifft mithin lediglich die Gestaltung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer, hat jedoch keinen Einfluss auf die in Art. 27 II 1 der Satzung festgeschriebene Immunität der Europäischen Schulen. Ohne Bedeutung ist zudem der Hinweis der Beschwerdekammer, die Beschwf. selbst trügen vor, dass das zwischen ihnen und der Europäischen Schule bestehende Rechtsverhältnis privatrechtlich sei und dem deutschen Zivilrecht unterliege. Diese Mitteilung enthält lediglich die Wiedergabe der Rechtsauffassung der Kl.

(3) Art. 27 VII der Satzung begründet auch keine Auffangzuständigkeit nationaler Gerichte für die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, die zwar unter Art. 27 II 1 der Satzung fallen, für die die Beschwerdekammer sich aber mangels entsprechender Durchführungsbestimmungen für unzuständig hält. Vor allem kann dem Umstand, dass der gemäß Art. 10 Satz 3 der Satzung hierfür zuständige Oberste Rat in der allgemeinen Schulordnung keine Regelungen für eine Beschwerde gegen Beschlüsse über das Schulgeld aufgenommen hat, entgegen der vom LG in dem Zwischenurteil vertretenen Ansicht nicht entnommen werden, dass die Europäischen Schulen damit auf ihre Immunität verzichtet und sich der nationalen Gerichtsbarkeit unterworfen haben. Zwar heißt es in Art. 27 VII 1 der Satzung, ‚andere Streitigkeiten, bei denen die Schulen Partei sind, unterliegen der Zuständigkeit der nationalen Gerichte‘. *Andere* Streitigkeiten im Sinne des Art. 27 VII 1 der Satzung sind nach dem oben Gesagten jedoch nur diejenigen, die nicht zu den von II 1 (u.a.) erfassten Streitigkeiten zwischen Schülern bzw. Eltern und der Schule über die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat getroffenen Entscheidung gehören.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 6 der Satzung, wonach jede Schule Rechtspersönlichkeit besitzt, soweit dies für die Erfüllung ihres Ziels erforderlich ist (Satz 1), und vor Gericht klagen und verklagt werden kann (Satz 3). Zutreffend hat der Bayerische VGH (aaO Rz. 21) erkannt, dass Art. 6 der Satzung nicht als Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des jeweiligen Sitzstaats auszulegen ist. Zwar hatte der VGH seiner Entscheidung die Satzung von 1957 zugrunde zu legen; die entsprechende Regelung in der Satzung von 1994 hat indessen keine wesentliche Änderung erfahren. Art. 6 der Satzung ist als Statusklausel zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit und Beteiligtenfähigkeit der Europäischen Schulen vor nationalen Gerichten zu verstehen (ebenso zu Art. 6 der Satzung von 1957: BVerwG, NJW 1993, 1409; Bayerischer VGH aaO Rz. 21). Dabei handelt es sich um die dem autonomen Bereich der Schule nicht zuzurechnenden Angelegenheiten wie etwa zivilrechtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit außen stehenden Dritten, die Abwicklung von Verkehrsunfällen oder von Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bayer. VGH aaO Rz. 21). Deshalb stellt Art. 27 VII 2 der Satzung auch klar, dass ‚dieser Artikel nicht die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen‘ berührt.

cc) Der Umstand, dass die – der Immunität unterliegenden – Streitigkeiten über das Schulgeld mangels entsprechender Verfahrens- bzw. Durchführungsbestimmungen im Sinne von Art. 27 II 3 der Satzung nicht von der Beschwerdekammer überprüft werden, führt entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen dazu, dass Rechtsschutzmöglichkeiten vor den nationalen Gerichten eingeräumt werden müssten.

Die Tatsache, dass es in Streitigkeiten der vorliegenden Art für die Kl. nicht möglich ist, die Beschwerdekammer anzurufen, und deswegen eine Rechtsschutzlücke besteht, lässt die Immunität der Bekl. unberührt. Diese Lücke eröffnet den nationalen Gerichten nicht die Möglichkeit, selbst in der Sache zu entscheiden. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass Art. 19 IV GG nicht eine internationale ‚Auffangzuständigkeit‘ deutscher Gerichte gewährleistet, falls der Rechtsschutz gegen Handlungen der zwischenstaatlichen Einrichtung gemessen an innerstaatlichen Anforderungen unzulänglich sein sollte (BVerfGE 58, 1, 30 [Eurocontrol I]⁵; BVerwG, NJW aaO 1410; vgl. auch Bayerischer VGH, GRUR 2007, 444, 446).

3. Schließlich hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt, dass die Bekl. nicht dadurch auf ihre Immunität verzichtet hat, dass sie gegen das Zwischenurteil kein Rechtsmittel eingelegt hat.

An das Vorliegen eines Verzichts auf Immunität sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Umstände des Falls dürfen keine Zweifel daran lassen, dass ein Immunitätsverzicht bezweckt ist. Da internationale Organisationen im Zweifel nur selten auf ihre Immunität verzichten, spricht die Vermutung gegen einen Verzicht (*Wenckstern* aaO Rz. 440). Deshalb bedarf der Verzicht grundsätzlich auch einer ausdrücklichen Erklärung (*Schack* aaO Rz. 162), die hier fehlt.

4. Die sonach bestehende Immunität der Bekl. ist von den nationalen Gerichten hinzunehmen.

a) Eine Vorlage des Zustimmungsgesetzes vom 31.10.1996 zu der Vereinbarung vom 21.6.1994 über die Satzung der Europäischen Schulen an das BVerfG nach Art. 100 I GG (vgl. dazu BVerfGE 95, 39, 44) kommt nicht in Betracht.

⁵ IPRspr. 1981 Nr. 146.

Art. 24 I GG, wonach der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen kann, verlangt, dass der von der zwischenstaatlichen Einrichtung zu gewährende Rechtsschutz dem nach dem Grundgesetz im ‚Wesentlichen gleichkommt‘, wozu in aller Regel ein Individualrechtsschutz durch unabhängige Gerichte gehört (BVerfGE 73, 339, 376).

Diesem Erfordernis ist nach Auffassung des Senats durch die Satzung hinreichend Rechnung getragen. Art. 27 II 1 der Satzung regelt dem Grunde nach den Rechtsschutz aller der Satzung unterworfenen Personen durch die Beschwerdekammer umfassend. Ausweislich Art. 27 III der Satzung gehören der Beschwerdekammer nur solche Personen an, ‚die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und als fähige Juristen gelten‘; ernannt werden können nur solche Personen, die in einer vom EuGH dafür erstellten Liste aufgeführt sind. Dass den Kl. vorliegend der Rechtsschutz durch die Beschwerdekammer versagt worden ist, ergibt sich nicht schon unmittelbar aus der Regelung des Art. 27 II 1 der Satzung selbst. Die behauptete Rechtsschutzlücke beruht vielmehr auf einer defizitären Umsetzung der in Art. 27 II 3 der Satzung angeordneten Verfahrens- bzw. Durchführungsbestimmungen durch den Obersten Rat oder aber auf einem unzureichenden Verständnis der Beschwerdekammer von Art. 27 II 1 der Satzung. Beides fällt nicht in die Prüfungskompetenz der nationalen Gerichte.

b) Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für eine Vorlage an den EuGH weder nach Art. 234 EG noch gemäß Art. 26 der Satzung vor.“

161. *Bei der Kameraüberwachung der überwiegend exterritorialen Einrichtungen des US-amerikanischen State Department in Berlin handelt es sich um eine hoheitliche Angelegenheit. Hat ein Auftragnehmer die Überwachung und Sicherung von US-amerikanischen Einrichtungen übernommen, kann eine Rechtsverpflichtung aus einer Betriebsvereinbarung des Auftragnehmers zur Regelung der Kameraüberwachung nicht gegenüber dem Auftraggeber, dem US-amerikanischen State Department, durchgesetzt werden.*

Dem Betriebsrat des Arbeitgebers steht kein Mitbestimmungsrecht im Hinblick auf die Kameraüberwachung gemäß § 87 BetrVG zu, wenn die Kameraüberwachung vom US-amerikanischen State Department gesteuert wird. Wegen der Immunität des US-amerikanischen State Department verfügt der Arbeitgeber über keine Möglichkeit, auf die Kameraüberwachung Einfluss zu nehmen. [LS der Redaktion]

a) ArbG Berlin, Beschl. vom 5.2.2009 – 41 BV 6254/08: Unveröffentlicht.

b) LAG Berlin, Beschl. vom 15.12.2009 – 19 TaBV 1109/09: Unveröffentlicht.

[Die Nichtzulassungsbeschwerde – Az. 1 ABN 17/10 – wurde vom BAG mit Beschluss vom 18.5.2010 zurückgewiesen.]

Die Beteiligten streiten über die Rechtswirksamkeit eines Spruchs der betrieblichen Einigungsstelle vom 1.4.2008 zur Regelung der Kameraüberwachung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Posten im Betriebsbereich L. G. F. ASt. ist der aus fünf Mitgliedern bestehende Betriebsrat bei der Beteiligten zu 2) (Arbeitgeber), einem privaten Dienstleistungsunternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes, das im Juli 2008 den Betrieb gemäß § 613a BGB durch Auftragsnachfolge übernommen hat. Inhalt des übernommenen Auftrags ist die offene und verdeckte Überwachung und Sicherung von US-amerikanischen Einrichtungen in der US-amerikanischen Botschaft und anderen in Berlin liegenden diplomatischen Einrichtungen, die überwiegend exterritorial sind. Im Betriebsbereich L. G. F. werden ausschließlich uniformierte und bewaffnete Mitarbeiter des Arbeitgebers tätig. Das den Auftrag erteilende US-amerikanische State Department betreibt in den zu sichernden Objekten eine Vielzahl von Kameras, deren Zahl, Aufstellungsort, Aufnahmebereich